

VERORDNUNG (EG) Nr. 2676/95 DER KOMMISSION
vom 17. November 1995
zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
 vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
 die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
 denden Umrechnungskurse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
 Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse wurden mit
 der Verordnung (EG) Nr. 2630/95 der Kommission⁽³⁾
 festgesetzt.

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 wird
 der landwirtschaftliche Umrechnungskurs einer Währung
 vorbehaltlich der Anwendung von Bestätigungsfristen
 geändert, wenn die Abweichung gegenüber dem repräsen-
 tativen Marktkurs eine bestimmte Schwelle überschreitet.

Die repräsentativen Marktkurse werden für Basisreferenz-
 zeiträume bestimmt, gegebenenfalls für Bestätigungsfristen
 gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93
 der Kommission vom 30. April 1993 mit Durchführungs-
 vorschriften für die Bestimmung und Anwendung der im
 Agrarsektor verwendeten Umrechnungskurse⁽⁴⁾, zuletzt
 geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1053/95⁽⁵⁾.
 Überschreitet der absolute Wert der Differenz zwischen
 den auf der Grundlage des Durchschnitts der Ecu-Kurse
 an drei aufeinanderfolgenden Börsentagen berechneten
 Abweichungen zweier mitgliedstaatlicher Währungen 6
 Prozentpunkte, werden die repräsentativen Marktkurse
 nach Absatz 2 des genannten Artikels unter Zugrundele-
 gung von drei berücksichtigten Tagen berichtigt.

Infolge der vom 14. bis 17. November 1995 festgestellten
 Wechselkurse müssen für das Pfund Sterling und die grie-
 chische Drachme neue landwirtschaftliche Umrechnungs-
 kurse festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
 1068/93 wird ein im voraus festgesetzter landwirtschaft-
 licher Umrechnungskurs berichtigt, wenn er um mehr als
 4 Prozentpunkte von dem Umrechnungskurs abweicht,
 der am Tag des maßgeblichen Tatbestands gilt. Der im
 voraus festgesetzte landwirtschaftliche Umrechnungskurs
 wird in diesem Fall dem geltenden Kurs bis auf 4
 Prozentpunkte angenähert. Es sollte der Kurs festgelegt
 werden, der den im voraus festgesetzten landwirtschaft-
 lichen Umrechnungskurs ersetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse sind in
 Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

In dem in Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.
 1068/93 genannten Fall wird der im voraus festgesetzte
 landwirtschaftliche Umrechnungskurs ersetzt durch den
 Ecu-Kurs gemäß Anhang II

- Tabelle A, wenn der letztere größer als der im voraus
 festgesetzte Kurs ist,
- oder
- Tabelle B, wenn der letztere kleiner als der im voraus
 festgesetzte Kurs ist.

Artikel 3

Die Verordnung (EG) Nr. 2630/95 wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 18. November 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 269 vom 11. 11. 1995, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 107 vom 12. 5. 1995, S. 4.

ANHANG I

Landwirtschaftliche Umrechnungskurse

1 ECU =	39,5239	belgische/luxemburgische Franken
	7,49997	dänische Kronen
	1,90616	Deutsche Mark
	309,630	griechische Drachmen
	198,202	portugiesische Escudos
	6,61023	französische Franken
	5,88000	finnische Mark
	2,14021	niederländische Gulden
	0,829498	irische Pfund
	2 164,34	italienische Lire
	13,4084	österreichische Schillinge
	165,198	spanische Peseten
	9,24240	schwedische Kronen
	0,854276	Pfund Sterling

ANHANG II

Im voraus festgesetzte und angepaßte landwirtschaftliche Umrechnungskurse

Tabelle A			Tabelle B		
1 ECU =	38,0038	belgische/luxemburgische Franken	1 ECU =	41,1707	belgische/luxemburgische Franken
	7,21151	dänische Kronen		7,81247	dänische Kronen
	1,83285	Deutsche Mark		1,98558	Deutsche Mark
	297,721	griechische Drachmen		322,531	griechische Drachmen
	190,579	portugiesische Escudos		206,460	portugiesische Escudos
	6,35599	französische Franken		6,88566	französische Franken
	5,65385	finnische Mark		6,12500	finnische Mark
	2,05789	niederländische Gulden		2,22939	niederländische Gulden
	0,797594	irische Pfund		0,864060	irische Pfund
	2 081,10	italienische Lire		2 254,52	italienische Lire
	12,8927	österreichische Schillinge		13,9671	österreichische Schillinge
	158,844	spanische Peseten		172,081	spanische Peseten
	8,88692	schwedische Kronen		9,62750	schwedische Kronen
	0,821419	Pfund Sterling		0,889871	Pfund Sterling